

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

GBK III/234/18

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am 21. Februar 2019 über den am 21. Juni 2018 eingelangten Antrag von **Frau A** und **Herrn B** (in der Folge „Antragsteller“), vertreten durch die Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch den Antragsgegner

Herrn Dr. X

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 34/2015) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass**

durch den Antragsgegner eine unmittelbare Diskriminierung der Antragsteller aufgrund deren ethnischer Zugehörigkeit nicht vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragsteller seien türkischer Herkunft und hätten für den ... einen Termin für eine augenärztliche Untersuchung beim Antragsgegner vereinbart. Sie hätten vier Monate auf diesen Termin warten müssen. Für die Antragsteller sei dies der erste Besuch in der Ordination des Antragsgegners gewesen.

Nach Aufruf seien sie in das Behandlungszimmer gegangen. Der Antragsteller habe die zur Begrüßung ausgestreckte Hand des Antragsgegners mit einem Handschlag erwidert. Der Antragsgegner habe auch der Antragstellerin zur Begrüßung die Hand gereicht, was diese insofern erwidert habe, als sie ihre rechte Hand auf ihren Oberkörper gelegt und den Kopf leicht nach vorn geneigt habe.

Daraufhin habe der Antragsgegner die Antragsteller gefragt, warum sie sich nicht anpassen würden. Als sie darauf nicht eingegangen seien, habe der Antragsgegner festgestellt, dass sie sich an die österreichische Kultur anpassen müssten. Weiter habe er gemeint, dass die Behandlung damit erledigt sei und die Antragsteller wieder gehen könnten.

Vom Antragsgegner langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Der Antragsgegner bestreite, das Gleichbehandlungsgebot verletzt zu haben. Er betreibe seit Jahrzehnten eine Augenarztpraxis im Stadtgebiet von Circa ein Drittel seiner Patienten hätten Migrationshintergrund. Diese Patienten würden bei ihm genauso gerne, höflich und fundiert behandelt wie alle anderen Patienten. So habe er früher auch schon den Antragsteller völlig korrekt behandelt.

Die Behauptung der Antragsteller, sie hätten vier Monate auf diesen für sie medizinisch notwendigen Termin gewartet, sei grob unrichtig. Am ... sei anlässlich einer persönlichen Vorsprache in der Mittagspause eine Terminvereinbarung für den ... um ... Uhr erfolgt. Obwohl am Türschild die Mittagspause von ... Uhr bis ... Uhr bekanntgegeben würde, hätten die Mitarbeiterinnen des Antragsgegners in der Mittagspause diesen Termin vergeben und die Antragsteller nicht auf die Öffnungszeiten verwiesen.

Am ... seien dann die Antragsteller schon gegen ... Uhr erschienen und seien sofort der üblichen Voruntersuchung durch Assistentinnen unterzogen worden. Dabei würden allgemein allfällige Beschwerden vom Patienten erfasst, sowie der gemessene Augendruck und die gemessenen Dioptrien vermerkt.

Anschließend seien die Antragsteller von den Assistentinnen in den freien Behandlungsraum geführt worden, um auf den Antragsgegner zu warten. Der Antragsgegner habe noch eine Untersuchung im anderen Warteraum durchgeführt. Bevor er dann in den anderen Warteraum übergewechselt sei, habe er am Computer des einen Behandlungszimmers schon den Eintrag über die Patienten gelesen, um schon vorbereitet die Patienten empfangen zu können.

Er habe in den anderen Raum zu den Antragstellern gewechselt, habe begrüßt und habe auch der Antragstellerin die Hand reichen wollen. Es sei für den Antragsgegner völlig selbstverständlich, alle Patienten ausnahmslos per Handschlag zu begrüßen.

Als er nun der Antragstellerin die Hand habe reichen wollen, habe diese auf sehr kompromisslose Art nicht nur die ausgestreckte Hand nicht angenommen, sondern auch so zurückgezogen, als wenn ihr beinahe vor dem Antragsgegner ekeln würde. Der Antragsgegner habe dann sinngemäß erklärt, dass ihn das jetzt überrasche, er das so nicht akzeptieren könne und er den Handschlag als behandelnder Arzt erwarten würde.

Die Antragstellerin habe die neuerlich vom Antragsgegner zum Gruß ausgestreckte Hand wiederum nicht ergriffen und wiederum sinngemäß geäußert, dass sie wegen der Religion dem Antragsgegner die Hand nicht geben dürfe. Der Antragsgegner habe aber dann erklärt, dass zu einer höflichen Umgangsart hier in Österreich es auch gehören würde, eine vom behandelnden Arzt gereichte Hand zum Gruße eher nicht auszuschlagen. Er habe auch abschließend erwähnt, dass er die Antragstellerin bei der Behandlung berühren müsse und er nicht bereit wäre, sie unter diesen Prämissen zu behandeln. Es würde daher nichts anderes übrigbleiben, als dass er ihre Behandlung nicht übernehmen könne.

Die Behandlung des Antragstellers sei nicht abgelehnt worden, hätte sich aber erübrigt.

Die Antragstellerin hätte nochmals die Möglichkeit gehabt, die Situation zu bereinigen. Das Ehepaar sei aber aufgestanden und sei zur Tür gegangen. Der Antragsgegner habe dann die Antragstellerin noch zur Tür begleitet.

Der Antragsgegner hat dann im Nachhinein erfahren, dass der Antragsteller beim Empfang nach der Polizei gerufen und einen Wirbel geschlagen habe.

Losgelöst vom Umstand, dass es für den Antragsgegner zur österreichischen Kultur und generell zum anständigen Verhalten gehöre, dass Patient und Arzt einander per Handschlag begrüßen, sei dies für ihn Letztendes auch eine selbstverständliche Grundvoraussetzung für die weitere effiziente Behandlung. Auch der Augenarzt berühre Patienten beispielsweise beim Aufsetzen der Brille, beim Aufspreizen des Auges, beim Eintropfen von Augennarkotikum, etc.

Der Antragsgegner habe einen großen Kundenstock und behandle an einem Behandlungstag ca. 80 bis 90 Patienten. Eine gute und rasche Versorgung dieser Patienten sei ihm wichtig. Dies setze aber auch effizientes Arbeiten voraus. Er sei nicht gewillt, sich hier auf Befindlichkeiten, die tatsächlich den üblichen Behandlungsablauf beeinträchtigen oder auch nur beeinträchtigen könnten, einzulassen.

Selbst wenn die Antragstellerin sich dann bei der Untersuchung berühren hätte lassen, hätte dies offenbar gegen ihre innere Überzeugung geschehen müssen. Warum hätte sich dann der Antragsgegner so einer Situation freiwillig aussetzen sollen, wenn auch keine dringende Behandlungsbedürftigkeit aufgrund der Voruntersuchung durch die Assistentinnen notwendig gewesen wäre?

Nicht der Antragsgegner habe die Antragstellerin in irgendeiner Weise diskriminiert, sondern sei es vielmehr so, dass die Antragstellerin diskriminierend agiert habe. Aus ihrer religiösen Überzeugung heraus habe sie offenbar weder einem Mann noch einem Nicht-Moslem die Hand reichen wollen. Dies stelle eindeutig eine sowohl religiöse als auch geschlechtliche Diskriminierung dar. Es sei daher das Verhalten des Antragsgegners nicht nur gerechtfertigt, sondern bestens zu verstehen.

Der Antragsgegner bestreite daher, das Gleichbehandlungsgebot aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Antragstellerin verletzt zu haben. Er würde auch einen Inländer, der den Handgruß verweigere, nicht behandeln, außer es würde sich um einen Notfall handeln.

In der Sitzung des Senates III der Gleichbehandlungskommission am ... wurden die Antragsteller und der Antragsgegner befragt:

Die Antragstellerin erläuterte in ihrer Befragung im Wesentlichen, dass der Antragsteller und sie in den Warteraum eingetreten seien, ohne dass sie zuvor eine Voruntersuchung gehabt hätten. Sie seien zum ersten Mal in dieser Ordination gewesen. Im Untersuchungsraum sei der Antragsgegner zu ihnen gekommen und habe ihren Mann begrüßt. Er habe auch der Antragstellerin die Hand zum Gruß entgegengestreckt, worauf sie ihre Hand auf ihr Herz gelegt habe. Sie habe ihm aus religiösen Gründen nicht die Hand geben wollen. Es sei laut ihrer Religion eine Sünde, einem Mann die Hand zu geben.

Der Antragsgegner habe sodann ihren Mann gefragt, warum sie ihm nicht die Hand geben wolle, ihn nicht begrüße und sie sich nicht den österreichischen Gesetzen entsprechend verhalten würden. Der Antragsteller habe entgegnet, dass die Antragstellerin das aus religiösen Gründen nicht machen würde.

Daraufhin habe der Antragsgegner die Tür geöffnet und habe gesagt, dass die Antragsteller gehen könnten, wenn sie ihn nicht begrüße. Es sei ein kurzer Wortwechsel zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner gefolgt, welcher mit etwas Streit verbunden gewesen sei. Dann seien die Antragsteller gegangen.

Die Antragstellerin führte weiter aus, dass ein Arzt sie aber zum Zweck einer Untersuchung berühren dürfe. Woraus dieses religiöse Gebot resultiere wisse sie aber nicht, denn sie sei kein Imam. Aber sie würde auch türkischen Männern nicht die Hand geben.

Auf Nachfrage erläuterte die Antragstellerin, dass sie Deutsch weder spreche noch verstehe.

Der Antragsteller erläuterte in seiner Befragung im Wesentlichen, dass sie aufgerufen und in den Untersuchungsraum gegangen seien. Voruntersuchung sei keine gemacht worden. Der Antragsteller und der Antragsgegner hätten sich per Handschlag begrüßt.

Der Antragsgegner habe auch die Antragstellerin per Handschlag begrüßen wollen, sie habe aber die Begrüßungsbewegung mit der Hand zum Herzen gemacht. Daraufhin habe der Antragsgegner gefragt, warum sich die Antragstellerin nicht seiner Kultur anpasse und dass sie hier lebe. Der Antragsteller habe ihm geantwortet, dass er nur verpflichtet sei, den österreichischen Gesetzen zu folgen und nicht der Kultur. Dass die Antragstellerin ihm die Hand aus religiösen Gründen nicht geben wolle habe er aber dem Antragsgegner nicht gesagt.

Der Antragsgegner habe dann gesagt, dass er sie nicht untersuchen würde, sie gehen sollten und habe ihnen die Tür gezeigt.

Auf Nachfrage erläuterte der Antragsteller, dass er nicht Deutsch spreche, es aber verstehen könne. Er könne nicht sagen, ob er genau verstanden habe, was der Antragsgegner zu ihm gesagt habe.

Der Antragsgegner erläuterte in seiner Befragung im Wesentlichen, dass ohne Voruntersuchung niemand in den Behandlungsraum komme, außer es handle sich um eine Nachbesprechung. Eine Untersuchung ohne Voruntersuchung sei grundsätzlich unmöglich, da dem Antragsgegner ansonsten wesentliche Informationen zum Patienten nicht vorliegen würden.

Das Geben der Hand zur Begrüßung sei für den Antragsgegner ein ganz normaler Vorgang. Der Handschlag habe aber auch den Zweck, den Patienten besser einschätzen und sich ein Bild machen zu können. Hat jemand einen festen Handschlag oder eher nicht, könne etwas darüber aussagen, wie der Patient die Antworten des Arztes vertragen würde. Der Arzt müsse ja zu dem Menschen vordringen können und die Mitarbeit sei umso besser, desto größer die Vertrauensbasis zwischen Arzt und Patienten sei.

Der Antragsgegner habe nur kurz Zeit, sich vom Patienten ein Bild zu machen und eine Kommunikation aufzubauen. Der Handschlag sei ein Teil davon. Die Verweigerung des Handschlags durch die Antragstellerin habe ihn zurückschrecken lassen und er sei plötzlich völlig konsterniert

gewesen. Dann habe es geheißen, dass die Antragstellerin das nicht machen dürfe. Für den Antragsgegner habe dieses Verhalten die logische Konsequenz beinhaltet, dass er sie auch nicht berühren dürfe und daher nicht untersuchen könne. Er habe die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass es in Österreich üblich sei, sich aus Höflichkeit zum Gruß die Hand zu reichen. Auch ein wiederholter Versuch des Handschlags sei aber zurückgewiesen worden. Der Antragsgegner habe gesagt, dass er sie dann nicht untersuchen könne.

Der Antragsgegner sei der Ansicht gewesen, dass das Verhalten eine Zusammenarbeit zwischen Arzt und Patienten sowie eine Untersuchung verunmöglichen würde. Der Antragsgegner habe die von der Antragstellerin dargebotene Grußform als solche nicht erkannt. Erst in dieser Befragung habe er erfahren, dass er die Patientin zur Untersuchung dennoch hätte berühren dürfen. Es könne aber vom Antragsgegner nicht erwartet werden zu wissen, dass diese Berührungen trotz der Verweigerung des Handschlags erlaubt seien.

Der Antragsgegner habe ca. 10-12.000 Patienten pro Jahr, ca. ein Drittel davon hätten einen Migrationshintergrund. Auch würden Patientinnen mit Kopftuch angenommen werden, bei welchen die Arbeit durch dieses erschwert würde. Das Kopftuch verhindere oft das Anpassen der Brille, da es meist sehr fest sitze. Da komme es oft vor, dass die Patientinnen ohne Aufforderung selbst den Schleier oder die darunterliegende Mütze lockern würden, um dem Antragsgegner die Arbeit zu erleichtern.

Es stimme auch nicht, dass Ärzte niemanden ablehnen dürften. Unter gewissen Voraussetzungen sei es sehr wohl möglich, Patienten nicht anzunehmen. Einen Kontrahierungszwang gebe es nur in Notfällen gemäß § 48 Ärztegesetz. Ein solcher habe aber hier nicht vorgelegen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte über Antrag den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob durch das Verhalten des Antragsgegners eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit vorliegt bzw. ob das Verhalten des Antragsgegners aus anderen,

vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Gründen erfolgte und dem Antragsgegner der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier anzuwendenden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe an-

gehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

§ 38. (1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Die Antragsteller sind türkischer Herkunft und hatten für den ..., ... Uhr, einen Termin für eine augenärztliche Untersuchung in der Ordination des Antragsgegners vereinbart. An diesem Tag erschienen sie gegen ... Uhr und wurden der üblichen Voruntersuchung durch die Assistentinnen des Antragsgegners unterzogen.

Anschließend sind die Antragsteller von den Assistentinnen in den freien Behandlungsraum geführt worden, um auf den Antragsgegner zu warten. Der Antragsgegner hat noch eine Untersuchung im anderen Untersuchungsraum durchgeführt. Als er in den Raum mit den Antragstellern gekommen ist, hat er den Antragsteller per Handschlag begrüßt und hat auch der Antragstellerin die Hand gereicht. Die Antragstellerin hat den Handschlag nicht erwidert, sondern gemäß den Vorschriften ihrer religiösen Überzeugung eine Handbewegung zum Herzen vollzogen.

Die Antragstellerin hat die neuerlich vom Antragsgegner zum Gruß ausgestreckte Hand wiederum nicht ergriffen. Der Antragsteller hat dazu erklärend geäußert, dass sie wegen ihrer Religion dem Antragsgegner die Hand nicht geben dürfe. Der Antragsgegner erklärte ihr, dass zu einer

höflichen Umgangsart in Österreich es auch gehören würde, eine vom behandelnden Arzt gereichte Hand zum Gruße nicht auszuschlagen.

In weiterer Folge erklärte der Antragsgegner, dass er die Antragstellerin unter diesen Umständen nicht behandeln kann. Der Antragsgegner war in Unkenntnis der religiösen Vorschriften der Antragstellerin der Ansicht, dass er die Antragstellerin auch zum Zwecke einer Untersuchung nicht berühren darf und brach aus diesem Grund die Behandlung ab.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch den Antragsgegner iSd § 32 Abs. 1 leg.cit.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine unterschiedliche Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Wie im Antrag richtig ausgeführt wird, fehlt eine Definition des Begriffs der „ethnischen Zugehörigkeit“ sowohl im Gleichbehandlungsgesetz als auch in der zugrundeliegenden Richtlinie 2000/43/EG.

Als Auslegungsmaßstab definiert die Literatur als Adressat/inn/en der Diskriminierung Personen, die als fremd wahrgenommen werden, weil sie auf Grund bestimmter Unterschiede von der regionalen Mehrheit als nicht zugehörig angesehen werden. Eine unterschiedliche Behandlung knüpft überwiegend an Unterschiede an, die auf Grund von Abstammungs- oder Zugehörigkeitsmythen als natürlich angesehen werden und die die betroffenen Personen nicht ändern können. Häufige Erscheinungsformen sind Diskriminierungen wegen der Hautfarbe und anderer äußerer Merkmale (Hopf/Mayr/Eichinger, GIBG (2009) § 17 Rz 15).

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung des Antrags sowie der Befragungen der Antragsteller ist für den Senat erwiesen, dass die Nichterwiderung des Handschlags durch die Antragstellerin und ihre anstelle dessen durchgeführte Bewegung der Hand auf ihr Herz, allein auf ihre religiöse Über-

zeugung und der damit einhergehenden Vorschriften zurückzuführen ist. Seitens der Antragsteller wurde in den Befragungen ausschließlich auf religiöse Vorschriften Bezug genommen und durch diese ihr Handeln erklärt. Ein substantiiertes Bezug zu ihrer ethnischen Zugehörigkeit im Rahmen dieses Vorfalles konnte von den Antragstellern nicht hergestellt werden und ist auch seitens des Antragsgegners nicht ersichtlich.

Im Gegensatz zum I. und II. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes sind jedoch vermutete Diskriminierungen aufgrund der Religion im hier anzuwendenden III. Teil nicht vom Gleichbehandlungsgebot umfasst.

Es deutet im vorliegenden Fall nichts darauf hin, dass der Antragsgegner die Antragsteller in irgendeiner Weise als fremd wahrgenommen hätte und ihre ethnische Zugehörigkeit ausschlaggebend für sein Verhalten gewesen wäre. Vielmehr resultierte das Verneinen der weiteren Untersuchung durch den Antragsgegner auf seinem (irrigen) Glauben, dass das Verbot der Berührung der Antragstellerin auch Untersuchungshandlungen betreffen würde. Dieser Irrtum kann dem Antragsgegner aber schon aufgrund der sprachbedingten Kommunikationsschwierigkeiten nicht vorgeworfen werden.

Dass aber auch Religion für den Antragsgegner bei der Behandlung seiner Patientinnen und Patienten keine Rolle spielt, hat er durch die anschauliche und überzeugende Schilderung der Anpassung einer Brille bei einer kopftuchtragenden Patientin bewiesen.

Die Verweigerung der Dienstleistung durch den Antragsgegner unter „ausdrücklichem Bezug“ auf die ethnische Zugehörigkeit der Antragsteller kann im vorliegenden Sachverhalt als nicht gegeben betrachtet werden.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Antragsgegner eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz nicht glaubhaft gemacht werden konnte.

21. Februar 2019

Mag. Robert Brunner

(Vorsitzender)